

G e s e t z
14. März 1974
VOM

mit dem die NÖ Bauordnung geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Die NÖ Bauordnung, LGBl.Nr.166/1969, in der Fassung
LGBl.8200-1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird eine neue Z.17 a eingefügt, diese
hat zu lauten:

"17 a Holzbau: ein Gebäude oder ein Geschoß, bei dem
die wesentlichen tragenden Konstruktiansteile
in Holz ausgeführt sind;"

2. § 34 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Wände von Hauptstiegenhäusern müssen, sofern
nicht anderes bestimmt ist, brandbeständig sein und
einen entsprechenden Wärme- und Schallschutz bieten."

3. Im § 35 Abs.2 ist das Wort "feuergefährlicher" durch die Worte "leicht entflammbarer" zu ersetzen.

4. § 36 hat zu lauten:

"§ 36.

Decken.

(1) Die Decken samt Fußböden aller Geschoße müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend ausreichenden Brand-, Wärme- und Schallschutz bieten.

(2) Die Decke unter der Dachkonstruktion muß eine solche Festigkeit besitzen, daß sie im Brandfall auch die Trümmerlast tragen kann.

(3) Wird unter dem Dach keine eigene Decke eingebaut, dann muß das Dach auch die Funktion der Decke gemäß Abs.1 erfüllen, und somit bezüglich des Brand- und Schallschutzes den an die Außenwände und bezüglich des Wärmeschutzes den an die oberste Decke gestellten Anforderungen entsprechen.

(4) Decken über freien Räumen (Durchfahrten, Arkaden, auskragende Gebäudeteile u.dgl.) oder über Betriebsräumen müssen mindestens die für die Außenwände

des betreffenden Gebäudes geforderte Brandwiderstandsfähigkeit aufweisen und samt Fußboden den besonderen Anforderungen hinsichtlich Wärme- und Schallschutz entsprechen. Die Decken von Stiegenhäusern und Hauptgängen müssen, sofern nicht anderes bestimmt ist, brandbeständig sein.

(5) Die Untersichten von Decken in Aufenthaltsräumen müssen mindestens brandhemmend sein. Unter Berücksichtigung des besonderen Verwendungszweckes kann hiervon abgesehen werden, wenn die Sicherheit von Personen gewährleistet ist.

(6) Folgende Decken sind mindestens brandbeständig auszuführen:

1. über Kellerräumen und unter nicht unterkellerten Erdgeschoßräumen;
2. unter und über Räumen, in denen wegen Feuerstätten ein Entzünden durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung oder Flugfeuer möglich ist;
3. unter und über Räumen, in denen leicht entflammbare Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden;
4. alle Decken von Gebäuden mit mehr als vier Hauptgeschoßen;

5. zwischen Wohn- und Betriebsräumen;
6. über Durchfahrten, Arkaden und Gängen, welche den einzigen Fluchtweg bilden.

(7) Folgende Decken sind durch eine besondere Isolierung gegen Feuchtigkeit zu schützen und dürfen keine Holzdecken sein:

1. unter Badezimmern, Duschen, Aborten, Waschküchen und anderen Naßräumen;
2. über Zisternen, Brunnen, Wasserbecken u.dgl.

(8) Der Einbau von Badezimmern, Duschen und Aborten in bestehende Gebäude sowie in Holzbauten, Einfamilienhäuser, Kleinwohnhäuser, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ist auch bei Holzdecken zulässig, wenn eine besondere Isolierung auf die Decke unter diesen Räumen eingelegt wird."

5. § 37 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Fußböden in allen Aufenthaltsräumen und Gängen sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, durch einen brandhemmenden, wärme- und trittschalldämmenden Belag (Beschüttung) von der Decke zu trennen sowie rutschsicher und trittfest auszuführen."

6. § 37 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Fußboden muß brandbeständig sein:

1. in Dachböden;
2. im Bereich von Feuerstätten in einem ihrer Art und Größe entsprechenden Ausmaß;
3. in Räumen, in denen leicht entflammbare Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden."

7. § 39 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Hölzerne Dachkonstruktionen dürfen mit statisch selbständig wirkenden Holzdecken nicht verbunden werden."

8. Im § 39 Abs. 2 haben die Worte "nicht brennbaren," zu entfallen.

9. § 66 hat zu lauten:

"§ 66 .

Holzbauten und in der Brandwiderstandsfähigkeit

ähnliche Gebäude.

(1) Gebäude oder Geschoße mit Aufenthaltsräumen dürfen bei offener Bebauungsweise oder bei freier Anordnung der Gebäude, sowie in Industriegebieten

und im Grünland, entsprechend der Nutzung als Holzkonstruktionen ausgeführt werden, wenn

1. a) die Außenwände und die tragenden Innenwände -
unbeschadet der §§ 31 bis 33 - mindestens hochbrandhemmend sind;
- b) die Decken - unbeschadet der §§ 36 und 37 -
einen mindestens hochbrandhemmenden Dachbodenbelag aufweisen;
- c) außer einem Kellergeschoß höchstens zwei Geschosse vorhanden sind und
- d) die Summe der Geschoßflächen (ohne Kellergeschoß) höchstens 300 m² beträgt;

oder

2. a) die Außenwände und die tragenden Innenwände -
unbeschadet der §§ 31 bis 33 - mindestens brandhemmend sind;
- b) die Decken - unbeschadet der §§ 36 und 37 -
einen mindestens brandhemmenden Dachbodenbelag aufweisen;
- c) außer einem Kellergeschoß nur ein Geschosß
vorhanden ist;
- d) die bebaute Fläche höchstens 150 m² beträgt und

e) von Grundgrenzen ein Mindestabstand von 4 m eingehalten wird.

(2) Bei Betriebsgebäuden und bei Gebäuden im Grünland entsprechend der Nutzung kann von den Erfordernissen des Brandwiderstandes und der bebauten Fläche nach Abs.1 je nach Lage, Verwendungszweck und Brandbelastung abgesehen werden, wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Gesundheit von Personen und des Brandschutzes zufolge entsprechender Maßnahmen (wie Errichtung von Brandwänden in geringeren Abständen, größere Abstände von Grundgrenzen und anderen Gebäuden, Ausführung brandbeständiger End- oder Zwischenbauabschnitte, Einbau von Sprinkleranlagen, Anschluß an Brandmeldeanlagen) keine Bedenken bestehen.

(3) Gebäude, welche den Voraussetzungen gemäß Abs.1 oder 2 nicht entsprechen, dürfen keine Aufenthaltsräume enthalten und nur ein Hauptgeschoß umfassen; von Grundgrenzen ist je nach Lage, Verwendungszweck und Brandbelastung ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

(4) Bei Holzgebäuden auf demselben Grundstück

ist zwischen diesen mindestens der doppelte Abstand als der erforderliche Mindestabstand zu den Grundgrenzen einzuhalten. Gegenüber anderen Gebäuden können je nach Lage, Verwendungszweck und Brandbelastung geringere Abstände zugelassen werden, wenn vom Standpunkt der Sicherheit von Personen und des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(5) Die Außenseiten von Rauchfängen müssen verputzt und im Bereich von brennbaren Bauteilen mit einer wärmedämmenden und brandbeständigen Fugendeckung ausgestattet sein.

(6) Bretterwände dürfen als Außenwände nur für Gebäude von untergeordneter Bedeutung verwendet werden, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für Verkleidung aus Dachpappe, Blech und dergleichen.

(7) Holzkonstruktionen als Gebäudeteile auf Gebäuden in Massivbauweise dürfen nur ein Geschöß umfassen und nur bis zu einer Höhe von insgesamt drei Geschossen ausschließlich eines Kellergeschosses aufgesetzt werden.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 gelten sinn-

gemäß für Gebäude, die keine Holzbauten sind, jedoch aus Baustoffen errichtet werden, die nicht brandbeständig sind."

10. § 85 hat zu lauten:

"§ 85.

Landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

(1) Außenwände landwirtschaftlicher Betriebsgebäude, die an andere Gebäude angebaut sind, müssen an diesen Gebäudefronten als äußere Brandwände ausgeführt werden. Vom Erfordernis der Unterteilung in Brandabschnitten kann abgesehen werden, wenn diese die zweckbestimmte Verwendung erschweren und vom Standpunkt des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(2) Trennwände von Stallungen gegen Wohnräume müssen brandbeständig sein und außerdem einen entsprechenden Wärme- und Schallschutz bieten. Öffnungen in inneren Brandwänden müssen mit mindestens brandhemmenden Verschlüssen versehen sein.

(3) Luft- und Dunstleitungen in Stallgebäuden dürfen auch aus Holz angefertigt werden. Tramdecken mit hochbrandhemmendem Dachbodenbelag sind in Stall-

gebäuden zulässig.

(4) Die Einrichtung von Stallungen in Wohngebäuden ist unzulässig. In anderen Gebäuden ist die Unterbringung von Stallungen zulässig, wenn dadurch keine Gefahr für die Gesundheit von Personen entsteht. Aufenthaltsräume in Stallgebäuden müssen einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben und dürfen nur für Personen eingerichtet werden, denen die Stallwartung obliegt. Zwischen Wohnräumen und Stallungen darf keine unmittelbare Verbindung bestehen.

(5) Stallungen für mehr als 10 Stück Großvieh oder Stallungen für mehr als 30 Schweine, Ziegen oder Schafe müssen mindestens zwei Ausgänge haben; mindestens einer davon muß unmittelbar ins Freie führen.

(6) Die gegen Aufenthaltsräume gerichteten Wandflächen von Stallungen müssen bis zur Decke, andere Wandflächen bis zu einer Höhe von 50 cm über dem Fußboden wasserabweisend ausgestaltet sein. Stallungen - ausgenommen solche für Kaninchen und Geflügel - müssen einen flüssigkeitsdichten Fußboden aufweisen.

(7) An Berglehnen ist die Errichtung von Stallungen nur zulässig, wenn ein ausreichender Schutz gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit vorgesehen wird.

(8) Stalltüren - ausgenommen solche von Kleintierstallungen - müssen mindestens 90 cm breit und 2 m hoch sein und nach außen aufschlagen oder außenseitig verschiebbar sein.

(9) Alle Stallungen müssen entsprechend ihrer Lage, ihrer Größe und ihrem Verwendungszweck ausreichend natürlich belichtet (ausgenommen Dunkelstallungen) und lüftbar sein. Stallfenster, die weniger als 3 m von den Fenstern aller Aufenthaltsräume und Verkehrsflächen entfernt sind, müssen luftdicht abgeschlossen sein und dürfen keine beweglichen Teile besitzen.

(10) Almstallungen dürfen entgegen § 39 Abs.2 auch mit Holz eingedeckt werden."

11. § 86 hat zu lauten:

"§ 86.

Kleinbauten und Überbauungen.

(1) An Kleinbauten, wie freistehenden Uhren, Telefon-

zellen, Kioske, Transformatoren, Reglerstationen, Wartehäuschen, Litfaßsäulen und dergleichen werden bezüglich des Wärme-, Schall- und Brandschutzes keine baulichen Anforderungen gestellt. Derartige Bauten dürfen auch innerhalb der Straßenfluchtlinien oder außerhalb der Baufluchtlinien, nicht jedoch in Vorgartentiefen, bewilligt werden, wenn durch ihre Lage, Anordnung oder Häufung keine Gefahr für Personen und Sachen, keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und keine Behinderung des Verwendungszweckes der öffentlichen Verkehrsfläche hervorgerufen wird.

(2) In besonderen Fällen dürfen auch unter besonderer Bedachtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild Überbauungen von Verkehrsflächen mit anderen Baulichkeiten bewilligt werden, wenn eine freie Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m gewährleistet ist."

12. § 1o2 hat zu entfallen.

13. Die im Wortlaut des Gesetzes vorkommenden Begriffe, in allen Fallformen, werden wie folgt ersetzt:

1. "feuerhemmend" durch "brandhemmend"
2. "feuerbeständig" durch "brandbeständig"
3. "hochfeuerbeständig" durch "hochbrandbeständig"
4. "Feuerschutz" durch "Brandschutz"
5. "Feuersicherheit" durch "Brandschutz"
6. "Feuergefahr" durch "Brandgefahr"
7. "feuergefährdet" durch "brandgefährdet"
8. "feuergefährlich" durch "leicht entflammbar".